

A m t s b l a t t

Für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	38	ausgegeben in Holzwickede am	21.12.2023	Nummer	18
----------	-----------	------------------------------	-------------------	--------	-----------

Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
32	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Holzwickede (4. Stufe) sowie zur frühzeitigen Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Lärmaktionsplanung	124
33	30. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 07. September 1984	125 - 126
34	33. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Gemeinde Holzwickede vom 06. Dezember 1991	127 - 129
35	3. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Holzwickede vom 01. Juli 2021	130 - 132
36	12. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Holzwickede vom 15. Dezember 2016	133 - 135
37	17. Satzung vom 15.12.2023 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Holzwickede vom 08.12.2006	136 - 138
38	4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Gemeinde Holzwickede vom 19.12.2023	139 - 143

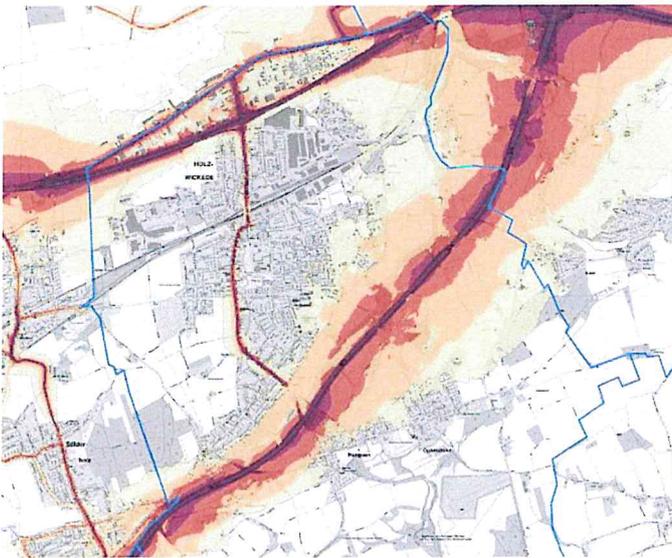
Öffentliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Holzwickede (4. Stufe) sowie zur frühzeitigen Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Lärmaktionsplanung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. März 2023 die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Holzwickede in der 4. Stufe beschlossen. Nach Erarbeitung des Zwischenberichtes, bei dem die Lärmkarten durch das Büro RP Schalltechnik ausgewertet wurden, erfolgt die Offenlegung der Planunterlagen und die frühzeitige Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Lärmaktionsplanung.

Der Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 30. März 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und informiert darüber, dass für alle interessierte Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit besteht, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Lärmaktionsplanung informiert zu werden.

Die Planunterlagen (Zwischenbericht) zum Lärmaktionsplan - 4. Stufe – liegen zur



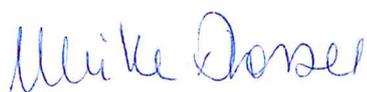
Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

in der Zeit von
Montag, den 8. Januar 2024
bis einschließlich
Freitag, den 26. Januar 2024

öffentlich beim Fachbereich IV/Umwelt der Gemeinde Holzwickede, Allee 5, Raum 1|34, zu jedermanns Einsichtnahme aus und können zudem auf der Homepage der Gemeinde Holzwickede (www.holzwickede.de) unter der Rubrik Gemeindeentwicklung/

Umwelt eingesehen werden. Anregungen können mündlich oder schriftlich während der Dienststunden Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr oder per E-Mail an umwelt@holzwickede.de bis spätestens zum **26. Januar 2024** vorgetragen werden.

Holzwickede, 18.12.2023



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

**30. Satzung
vom 15.12.2023**

**zur Änderung der Satzung über die Entsorgung
von Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 7. September 1984**

Auf Grund der §§ 7 bis 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 46, 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), der §§ 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012 S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 98,00 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Holzwickede, 15.12.2023



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossene 30. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 7. September 1984 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 15.12.2023



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

**33. Satzung
vom 15.12.2023**

**zur Änderung der Gebührensatzung
über die Entwässerung der Grundstücke
in der Gemeinde Holzwickede
vom 6. Dezember 1991**

Auf Grund der §§ 7 bis 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes von 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), den §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV.NRW.S.1470) und der Entwässerungssatzung der Gemeinde Holzwickede vom 11. April 2014, hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Benutzergebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer in gemeindliche Abwasseranlagen ableiten, soweit sie nicht von einem Abwasserverband für die Beseitigung dieser Abwässer unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | je m ³ Schmutzwasser | 3,53 € |
| b) | je m ² angeschlossene Grundstücksfläche | 1,36 € “ |

§ 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr für die Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | je m ³ Schmutzwasser | 1,95 € |
| b) | je m ² angeschlossene Grundstücksfläche | 0,90 € “ |

§ 2 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer ohne Benutzung der gemeindlichen Abwasseranlagen direkt in Anlagen oder Einrichtungen eines Abwasserverbandes einleiten und nicht von einem Abwasserverband selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, haben folgende Benutzungsgebühr zu entrichten:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | je m ³ Schmutzwasser | 1,58 € |
| b) | je m ² angeschlossene Grundstücksfläche | 0,46 € “ |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Holzwickede, 15.12.2023



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossene 33. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Gemeinde Holzwickede vom 06. Dezember 1991 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 15.12.2023



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

**3. Satzung
vom 15.12.2023**

**zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Holzwickede
vom 1. Juli 2021**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Holzwickede vom 13. Dezember 2019 hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

(1) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Abfuhr der Restmüllbehälter (graue Tonne) betragen:

a)	60 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	121,32 €
b)	60 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	60,60 €
c)	80 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	150,00 €
d)	80 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	75,00 €
e)	120 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	207,60 €
f)	120 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	103,80 €
g)	240 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	389,04 €
h)	240 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	194,40 €
i)	660 l Fassungsvermögen bei wöchentlicher Leerung	2.599,08 €
j)	660 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	1.299,48 €
k)	660 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	649,68 €

l) 1.100 l Fassungsvermögen bei wöchentlicher Leerung	3.865,08 €	
m) 1.100 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	1.932,48 €	
n) 1.100 l Fassungsvermögen bei 4wöchentlicher Leerung	966,24 €	“

(2) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die Abfuhr der Bioabfallbehälter (grüne Tonne) betragen:

a) 120 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	100,92 €	
b) 60 l Fassungsvermögen bei 14täglicher Leerung	70,56 €	“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Holzwickede, 15.12.2023



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossene 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 01. Juli 2021 in der Gemeinde Holzwickede vom 08.12.2023 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 15.12.2023



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

**12. Satzung
vom 15.12.2023**

**zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren
der Gemeinde Holzwickede
vom 15. Dezember 2016**

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Holzwickede vom 16.12.2013, hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Holzwickede vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

„(2) Bestattungsgebühren

1. Herstellung des Grabes

Reihen- und Wahlgrabstätte für Personen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) 240,00 €

Reihen- und Wahlgrabstätte für Personen
über 5 Jahre 438,00 €

Urnenbestattung
(Wahl-, Reihen- u. anonyme Urnengräber) 125,00 €

Mehraufwand für das Öffnen von Urnenstelen gen	In Höhe der jeweili- Selbstkosten
Mehraufwand für die Urnengemeinschaftsanlage	27,00 €
2. Ausführung einer Ausbettung	815,00 €
3. Ausführung einer Umbettung Für Ausbetten einer Leiche und Wieder- bestattung auf demselben Friedhof	815,00 €
4. Ausführung einer Ausbettung/Umbettung einer Urne	125,00 €“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Holzwickede, 15.12.2023



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossene 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Holzwickede vom 15. Dezember 2016 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 15.12.2023



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

**17. Satzung
vom 15.12.2023**

**zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreini-
gungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Holzwickede
vom 08.12.2006**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S.233), hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 3) jährlich

- | | |
|---|----------|
| a) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraße) | 1,56 €/m |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs
(Haupterschließungsstraße) | 1,39 €/m |
| c) für Straßen des überörtlichen Verkehrs
(Hauptverkehrsstraße) | 1,22 €/m |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Holzwickede, 15.12.2023



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossene 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Holzwickede vom 08.12.2023 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 15.12.2023



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin



4. Satzung
zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
nebst Gebührentarif der Gemeinde Holzwickede
vom 19.12.2023

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung nebst Gebührentarif der Gemeinde Holzwickede beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif, der gemäß § 2 der Verwaltungsgebührensatzung als Anlage Bestandteil der Satzung ist, erhält folgende Fassung:

(siehe Anlage)

Artikel 2

§ 10 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige Gebührentarif vom 01.01.2020 außer Kraft.

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,80 0,45
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,00
	c) Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3	1,40 2,00
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	10,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne je Seite	4,20
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)	
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	28,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je angefangene halbe Stunde	28,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	28,00

8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	28,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	20,00
11.	Plots	
	a) DIN A 4	8,50
	b) DIN A 3	9,50
	c) DIN A 2	11,50
	d) DIN A 1	13,50
	e) DIN A 0	16,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	28,00
13.	Genehmigungen und Abnahme von Kanalanschlüssen aufgrund der Entwässerungssatzung je Hausanschluss	105,00
14.	Durchführung von Ambiente-Trauungen außerhalb der Dienststellen der Gemeindeverwaltung Holzwickede	120,00
15.	Ausstellung von erweiterte Meldebescheinigung durch das Standesamt im Rahmen von Eheschließungen	9,00
16.	Ausstellung von Verlustbescheinigungen	9,00
17.	Ausstellung eines „Tierhalteraussweises“ für die Haltung eines Hundes nach den §§ 3 und 10 LHundG NRW	5,00

18.	Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten	
	a) in der Woche (MO – FR)	90,00
	b) Wochenende (SA)	100,00
19.	Candle-Light-Trauungen	120,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossene Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 19.12.2023



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über Aufwandsentschädigungen und Kostenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holzwickede (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW.S. 490), in Verbindung mit §§ 21, 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 885,918), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV.NRW.S. 762) hat der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinde Holzwickede zahlt den ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet. Diese Regelung gilt für folgende Funktionen:
 1. Wehrleiter (Leiter der FF)
 2. zwei stellvertretende Wehrleiter
 3. Einheitsführer
 4. stellvertretender Einheitsführer
 5. Atemschutzgerätewart
 6. Jugendfeuerwehrwart
 7. stellv. Jugendfeuerwehrwart
 8. Kleiderkammerwart
 9. Gerätewart
 10. Organisation Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Bei Mehrfachfunktionen wird nur in vom Wehrleiter festgelegten und begründeten Ausnahmen zusätzlich die Hälfte der Vergütung einer weiteren Funktion gewährt, ansonsten wird nur die Pauschale der höchsten Funktion gewährt.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefonkosten, Benzingeld

für Fahrten im Gemeindegebiet, Schreibmaterial, DV-Kosten u.a.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz vom Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann. Ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen und Kosten für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Grundlage für die Höhe der Aufwandsentschädigung ist § 45 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1aa) der Entschädigungsverordnung NRW.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist gem. § 45 Abs. 7 S. 2 GO NRW zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlperiode für Ratsmitglieder analog für Funktionsträger der Feuerwehr anzupassen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der verschiedenen Funktionsträger ist nach Art der Funktion, dem Verantwortungsbereich und dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit gestaffelt. Die einfache Aufwandsentschädigung nach § 2 Punkt 1 dieser Satzung ist mit dem –der Funktion zugeordneten– Faktor entsprechend zu multiplizieren.

Funktion	Faktor
1. Wehrleiter	1,5
2. stellv. Wehrleiter	0,75
3. Einheitsführer	0,25
4. stellv. Einheitsführer	0,15
5. Atemschutzgerätewart	0,25
6. Jugendfeuerwehrwart	0,25
7. stellv. Jugendfeuerwehrwart	0,15
8. Kleiderkammerwart	0,10
9. Organisation Öffentlichkeitsarbeit	0,15

Jeweils auf volle EURO aufgerundet.

- (4) Die Aufwandsentschädigung für die Funktion Gerätewart wird als monatlicher Betrag mit 10 € je Fahrzeug festgelegt.

§ 3

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden monatlich im Voraus gezahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Wehrleiter kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.

§ 4

Auslagenersatz

- (1) Alle übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten anstelle einer Aufwandsentschädigung Ersatz ihrer Auslagen, die sie während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr haben aufbringen müssen.
- (2) Bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen im Gemeindegebiet sowie im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung wird den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Verpflegung einschließlich Erfrischungsgetränken von Amts wegen gewährt, soweit Art und Dauer des Einsatzes bzw. der Veranstaltung dies erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Feuerwehr oder der von ihm Beauftragte.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Erstattungsansprüche von privaten Arbeitgebern gegenüber der Gemeinde Holzwickede hinsichtlich der an ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr fortgewährten Leistungen richten sich nach § 21 Abs. 1 BHKG in Verbindung mit den dazu ergangenen Erlassen.
- (2) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Als Ersatz wird mindestens ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe nach § 12 Abs. 3 Buchst. a der Hauptsatzung der Gemeinde Holzwickede.
Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der dabei nicht zu überschreitende Höchstbetrag je Stunde wird auf 38,00 € festgesetzt. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, begrenzt montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
- (3) Nach einem Einsatz entscheidet der Wehrleiter unter Berücksichtigung der besonderen Einsatzbedingungen und der persönlichen Gegebenheiten der eingesetzten ehrenamtlichen Kräfte im Einzelfall, ob und inwieweit ihnen eine Ruhezeit zu gewähren ist, bis sie ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen oder wieder an ihren Arbeitsplatz zurückkehren.

§ 6

Dienstreisen

- (1) Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes (wg. Besprechungen, Lehrgängen u.ä.) können nur nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und den dazu ergan-

genen Verordnungen vergütet werden, wenn die Dienstreise von der Wehrleitung genehmigt wurde.

- (2) Kilometergeld für die Nutzung eines Privat-Pkw kann nur verlangt werden, wenn ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Maximal kann im Regelfall der Preis für eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Deutsche Bahn: 2. Wagenklasse) erstattet werden. § 5 LRKG bleibt unberührt.

§ 7

Steuer- und Sozialversicherung

Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Gemeinde Holzwickede ist von jeder Haftung freigestellt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossene Satzung über Aufwandsentschädigungen und Kostenersatz für die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holzwickede (Feuerwehrentschädigungssatzung) wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Holzwickede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Holzwickede, 15.12.2023



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Grabstätten auf dem Gemeindefriedhof Holzwickede

Folgendes wird hiermit kundgetan:

Die nachstehend aufgeführten Reihen- und Wahlgräber sollen eingeebnet werden, da die Nutzungsberechtigten verstorben bzw. Nutzungsnachfolger nicht zu ermitteln sind. Die Grabstätten befinden sich in einem verunkrauteten und ungepflegten Zustand. Eventuelle Angehörige bzw. infrage kommende Nutzungsnachfolger werden hiermit letztmalig auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Feld / Reihe / Nummer	Sterbefall
F12 / R05 / 114-115	Fichtner
F24 / R08 / 078	Kötter

Sollte sich kein Angehöriger bzw. Nutzungsnachfolger bei der Friedhofsverwaltung melden, werden die Reihen- und Wahlgräber gem. § 25 (2) der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Holzwickede vom 16.12.2013 in der z. Zt. gültigen Fassung in der 42. Kalenderwoche eingeebnet.

Holzwickede, 19.12.2023



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Grabstätten auf dem Gemeindefriedhof Holzwickede

Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Holzwickede ruft hiermit gemäß § 13 Abs. 4 und § 13a Abs. 5 der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Holzwickede vom 20.12.2018 in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Reihengräber und Wahlgräber zur Abräumung auf:

Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Feld / Reihe / Nummer	Sterbefall
F18 / R03 / 065	Lange
F18 / R03 / 079	Kirchhoff
F18 / R03 / 080	Denninghaus

Die auf den Gräbern befindliche Bepflanzung und persönlichen Gegenstände sind bis zum **19.03.2024** abzuräumen.

Alle bis dahin von den Gräbern nicht entfernten Gegenstände gehen gemäß § 25 Abs. 2 der o.g. Friedhofssatzung in das Eigentum der Gemeinde Holzwickede über.

Nähere Auskünfte erteilt die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Holzwickede, Postfach 1220, 59439 Holzwickede, Tel.-Nr. 915-212, während der Öffnungszeiten.

Holzwickede, 19.12.2023



Ulrike Drossel
Bürgermeisterin